

## Habilitationsrichtlinie der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vorliegende Richtlinie wurde am 24. Juni 2020 nach langer und intensiver Diskussion von der Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Sie tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

### **1. Rechtliche Grundlage**

Grundlage des Habilitationsverfahrens ist das Universitätsgesetz 2002 idF der UG-Novelle 2009, die Satzung der Univ. Wien (inklusive dem Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan) sowie die Richtlinien für die Senatsaufgaben im Habilitationsverfahren.

### **2. Zulässigkeitsprüfung und Voraussetzungen**

Die Dekan\*in oder der Dekan oder die Leiter\*in oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 6).

Für die Zulässigkeitsbestätigung der Fakultätsleitung haben Habilitationswerbende vor der Einreichung des offiziellen Habilitationsantrages ein **Informationsgespräch** mit den **fachnahen Professor\*innen und Professoren** der Fakultät und der **Instituts-/Fachbereichsleitung** zu führen; hierbei ist insbesondere über die Passung der Habilitationsschrift/Forschungsleistung und die Passung der ausgeübten Lehrtätigkeit im Hinblick auf die angestrebte Venia docendi zu informieren.

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist der **Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation** in diesem Fach und der mehrmaligen **Lehrtätigkeit** an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellenden.

Von der Kommission und bei der Begutachtung werden alle eingereichten wissenschaftlichen **Publikationen** der Antragstellenden berücksichtigt. Im Zentrum aber steht die Habilitationsschrift.

### **3. Förderung der Habilitation von Frauen und Vermeidung von Gender Bias**

Die Fakultät bekennt sich zur aktiven Umsetzung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans, insbesondere dessen Bestimmungen § 54 „Förderung von Frauen in der Forschung“ und § 38 „Gutachterinnen und Gutachter“.

### **4. Habilitationswerbende ohne Dienstverhältnis zur Universität Wien**

Personen ohne Dienstverhältnis zur Universität Wien, die eine Habilitation an der Univ. Wien in einem an der Fakultät vertretenen Fach anstreben, sollten so früh wie möglich Rücksprache mit einer Fachvertreter\*in oder einem Fachvertreter der Fakultät halten. Im Falle von weiblichen Habilitationswerbenden gilt § 54.1. des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans. Mentoring von

externen Habilitationswerbenden (weiblich/männlich/divers) umfasst Information über die gültige Rechtsgrundlage und die Gepflogenheiten des jeweiligen Faches insbesondere in bezug auf die Formulierung der Venia sowie auf die Publikations- und Lehrtätigkeit. Mentoring impliziert keine Bereitstellung von Ressourcen für externe Habilitationswerbende, insbesondere besteht kein Anspruch auf die Übernahme eines Lehrauftrags. Übernahme der Rolle als Mentor\*in oder Mentor führt nicht zu einer Befangenheit im Sinne von § 7.

## 5. Die Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift muss ein **Thema** aus jenem Fachgebiet betreffen, für das die Lehrbefugnis beantragt wird.

Die Habilitationsschrift kann aus einer einzelnen wissenschaftlichen Arbeit oder aus mehreren in einem thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (= kumulative Habilitationsschrift) bestehen.

Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen. In diesem Fall muss es sich jedoch um einen qualitativ und quantitativ sehr wesentlichen Ausbau der Dissertation handeln, um als eigenständige Habilitationsschrift gewertet werden zu können. Arbeiten, die bereits im Rahmen einer kumulativen Dissertation verwendet wurden, dürfen nicht mehr in die kumulative Habilitation aufgenommen werden.

Die Habilitationsschrift muss methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Weiterentwicklung beweisen.

### 5.1. Monographische Habilitationsschrift

An der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist diese einzelne wissenschaftliche Arbeit eine **Monographie**, die entweder als druckreifes Manuskript vorliegt, bei einem fachspezifisch einschlägigen wissenschaftlichen Fachverlag erschienen oder zur Publikation angenommen ist.

### 5.2. Kumulative Habilitationsschrift

Für **kumulative Habilitationsschriften** gelten folgende Anforderungen:

Die kumulative Habilitationsschrift ist zu **betiteln**, und der thematische (theoretische oder methodische) **Zusammenhang** zwischen den gesammelten Veröffentlichungen ist durch eine umfängliche und substantielle Einleitung darzulegen, die die Relevanz und die Kohärenz der einzelnen Arbeiten in einen weiteren Forschungskontext des jeweiligen Faches stellt und keine bloße inhaltliche Zusammenfassung ist. **Anzahl, Umfang und Publikationszeitpunkte** der zu einer kumulativen Habilitationsschrift gesammelten Arbeiten müssen in einem für das Fach adäquaten Verhältnis stehen.

Es wird erwartet, dass diese einzelnen Arbeiten überwiegend in für das Fach relevanten Publikationsorganen erschienen sind, wobei die internationale Perspektive zu berücksichtigen ist. Erwartet wird ferner ein den fachspezifischen Gewohnheiten entsprechender Anteil an Publikationen mit **Peer Review-Verfahren**. Im Antrag ist die Art des Peer Review-Verfahrens nachzuweisen.

Zeitschriften müssen im Web of Science oder in Scopus gelistet sein; ist dies nicht der Fall, muss von den Habilitationswerbenden das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren im Antrag dargestellt werden (etwa durch einen Link zur Webseite des Publikationsorgans).

Bei Arbeiten in **Ko-Autorschaft** ist zum Nachweis der Anrechenbarkeit die Eigenleistung jeweils genau darzulegen.

Die Gesamtzahl der in Ko-Autorschaft erstellten Texte, ihre Relation zu eigenständig verfassten Arbeiten sowie die jeweilige Anzahl der beteiligten Ko-Autor\*innen/Ko-Autoren muss sich an den fachspezifischen Gewohnheiten orientieren.

Für die Wahl der **Sprache** der monographischen Habilitationsschrift und der einzelnen, zu einer kumulativen Habilitation zusammengefassten Arbeiten sind die fachspezifischen Anforderungen zu beachten. Die thematische Einleitung zu einer kumulativen Habilitation muss hingegen auf Deutsch oder auf Englisch erfolgen.

## **6. Kriterien für Gutachten (auch für didaktische Gutachten)**

Gutachten müssen eine eindeutige Empfehlung für die Annahme bzw. Ablehnung im Hinblick auf die beantragte Venia docendi abgeben, diese nachvollziehbar begründen und die Kriterien der Begutachtung transparent darstellen. Im Fall von kumulativen Habilitationsschriften sind die Gutachtenden aufgefordert, auf alle oben angegebenen Kriterien der fachspezifischen Adäquatheit explizit einzugehen (substantielle Einleitung, Publikationsorgane, Ratio von Eigenleistung bei Ko-Autorschaften, Zeithorizont der erschienenen Arbeiten).

Im Falle des Fehlens von aktuellen Studierenden-Evaluierungen von an der Fakultät abgehaltenen Lehrveranstaltungen (die nicht länger als 6 Semester zurückliegen dürfen, wobei Karenzzeiten zu berücksichtigen sind) ist in jedem Falle eine fakultäts-öffentliche Lehrprobe abzuhalten. Unabhängig davon kann die Kommission eine Lehrprobe beschließen.

Die Gutachtenden haben zur **Erstellung des didaktischen Gutachtens** in jedem Fall entweder an einer derartigen Lehrprobe oder an einer Sitzung einer an der Univ. Wien abgehaltenen Lehrveranstaltung teilzunehmen, oder sie sollten in der Vergangenheit an eine solche besucht haben; dies gilt auch beim Vorliegen studentischer Evaluierungen.

Zumindest eines der didaktischen Gutachten ist aus den Reihen der studentischen Kurie zu verfassen.

Die didaktischen Gutachten müssen Lehrkonzepte, Lehrerfahrungen und Evaluierungen als objektivierende Grundlage möglichst breit einbeziehen.

## **7. Befangenheit**

### **7.1. Befangenheit von Mitgliedern in Habilitationskommissionen**

Grundsätzlich ist Befangenheit mit Transparentmachung zu begegnen, auf die nicht notwendigerweise ein Ausschluss folgen muss.

Vor der Einladung zur ersten Sitzung haben die Einberufenden alle Mitglieder der Habilitationskommission (inklusive der Ersatzmitglieder) anzuschreiben und eine schriftliche Stellungnahme zu Befangenheit gegenüber den jeweiligen Habilitationswerbenden einholen.

Eine Diskussion zur Befangenheit der Mitglieder in einer Habilitationskommission muss in der ersten Kommissionssitzung zu Beginn erfolgen. Bestehende positive oder negative Befangenheiten sind stets im Vorhinein von allen Mitgliedern in Habilitationskommissionen selbst zu deklarieren und im Protokoll festzuhalten; dies gilt auch für den bloßen Anschein von Befangenheit. Im Falle eines vermuteten, aber nicht deklarierten Anscheins von Befangenheit, Interessenskonflikten oder Unvereinbarkeiten können auch andere Mitglieder einen solchen deklarieren, und das betroffene Mitglied hat dazu Stellung zu nehmen.

Selbstdeklarierte und vermutete Befangenheiten werden von der Kommission jeweils in ihren Konsequenzen bewertet. Hierzu gehören jedenfalls dokumentierte ungelöste Konflikte. Dies muss in jedem Fall im Protokoll kenntlich gemacht werden.

Als zu deklarierende mögliche Befangenheiten gelten in jedem Fall die folgenden:

- persönliche Naheverhältnisse (inkl. aktueller bzw. vergangener Partnerschaft) führen in jedem Fall zu Unvereinbarkeit
- berufliche Naheverhältnisse (Betreuungsverhältnis bei Dissertation, Mitarbeiter\*in, Vorgesetzte\*r) sind zu deklarieren, aber führen nicht per se zu einem Ausschluss aus dem Verfahren

Im Falle eines Antrags auf Feststellung von Befangenheit, die einer fairen Bewertung entgegensteht, hat das betroffene Mitglied für die Abstimmung über diesen Antrag den Raum zu verlassen; die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden. Erkennt die Kommission mehrheitlich eine Befangenheit, so führt dies für das betroffene Mitglied nach § 6.2 und 6.3. der Geschäftsordnung für Kollegialorgane zum Ausschluss aus der Verhandlung über den Gegenstand und zum Ausschluss aus der Abstimmung; befangene Mitglieder können wie im Verhinderungsfall vertreten werden. Die Sitzung ist daher zu vertagen und ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Habilitationswerbenden haben Einsicht in die Sitzungsprotolle; bestehen Befangenheiten, die nicht im Protokoll aufscheinen, so können Habilitationswerbende den Vorsitz der Kommission oder ihre/seine Stellvertretenden informieren; in der Folgesitzung muss über die Konsequenz dieser Mitteilung befunden werden.

## **7.2. Befangenheit von Gutachtenden**

Befangenheit für Gutachtende ist geregelt in den „Empfehlung zur Auswahl von GutachterInnen“ des Senats.

## **8. Habilitationsvortrag**

Die Satzung der Universität Wien fordert (§ 7 Abs. 1) im Ablauf des Habilitationsverfahrens im Zuge der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation „eine öffentliche Aussprache mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber über deren oder dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen zu führen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist“. Diese Aussprache ist im Rahmen eines öffentlichen Habilitationsvortrags zu führen, zu dem die Kommission einlädt. Der Titel des Vortrags ist, soweit die Kommission nichts anderes bestimmt, der Titel der Habilitationsschrift. Im Habilitationsvortrag ist auf die Gutachten und Stellungnahmen und insbesondere auch allfällige in ihnen geäußerte Kritikpunkte einzugehen. Der Vortrag und die anschließende Diskussion sollen jeweils 30 Minuten dauern.

24.06.2020

### **9. Zurückziehen des Antrages auf Lehrbefugnis**

Wenn der Antrag auf Lehrbefugnis im Zuge des Verfahrens von den Habilitationswerbenden zurückgezogen wird, ist das Verfahren beendet. Ein erneutes Verfahren kann jederzeit angestrebt werden.